

Stand: 19.05.2024 03:06:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/10612

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/10612 vom 07.12.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 90 vom 13.12.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/11817 des SO vom 08.03.2012
4. Beschluss des Plenums 16/11908 vom 15.03.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 97 vom 15.03.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.03.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

A) Problem

Der Landtag hat durch Beschluss vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) die Staatsregierung aufgefordert, die Asyl- und Asylsozialpolitik unter Beachtung der im Beschluss genannten Eckpunkte vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und in Einklang mit den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers weiterzuentwickeln und die insofern erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Folgende Eckpunkte des Landtagsbeschlusses gehen dabei über die geltende Rechtslage nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) hinaus:

- Der Landtagsbeschluss sieht in seiner Nr. 1 Satz 1 vor, dass für Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern die Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge endet, wenn und sobald ein rechtliches oder faktisches Ausweisungs- oder Abschiebungshindernis besteht.
- Nach Nr. 3 des Landtagsbeschlusses ist in den übrigen Fällen die private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gestatten.
- Nr. 4 des Beschlusses schränkt die dargestellten Nrn. 1 und 3 dahingehend ein, dass diese keine Anwendung auf Straftäter oder Personen finden, die über ihre Identität getäuscht haben oder nicht hinreichend an deren Klärung mitgewirkt haben. In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.

B) Lösung

Die Inhalte der Nr. 1 Satz 1, Nrn. 3 und 4 des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010 werden in das AufnG übernommen. Die bereits nach dem bisher geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG gewährten Ausnahmen von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die der Landtag in der Nr. 5 seines Beschlusses bekräftigt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ebenfalls gesetzlich verankert. Darüber hinaus werden Schwangere explizit als Fallgruppe aufgenommen, denen bei Unangemessenheit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften eine Auszugsgestattung gewährt werden kann (Nr. 1 Satz 2 des Landtagsbeschlusses).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Freistaat Bayern*

Die Kosten der Unterbringung trägt gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (DVAsyl) der Freistaat Bayern. Infolge der Umsetzung des Landtagsbeschlusses können für den Freistaat Bayern zusätzliche Kosten entstehen. In welchem Ausmaß das der Fall sein kann, hängt von der künftigen Entwicklung ab, v.a. davon, ob in Folge eines verstärkten Auszugs Plätze in Gemeinschaftsunterkünften leer stehen. Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Haushaltszahlen für das Jahr 2010 können sich für das Jahr 2012 Mehrbelastungen in Höhe von rund 63 Tsd. Euro ergeben, wenn es zu keinem verstärkten Leerstand in den Gemeinschaftsunterkünften käme und Mehrbelastungen in Höhe von rund 318 Tsd. Euro, wenn jeder Auszug einen leerstehenden Platz in der Gemeinschaftsunterkunft hinterließe. Es wird weiter davon ausgegangen, dass ein Mehrbelastungsrisiko für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu rund 343 Tsd. Euro besteht, wenn es zu keinem verstärkten Leerstand in den Gemeinschaftsunterkünften käme. Wenn jeder Auszug einen leerstehenden Platz in der Gemeinschaftsunterkunft hinterließe, besteht ein Mehrbelastungsrisiko für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu rund 1,73 Mio. Euro. Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es in Folge eines verstärkten Auszugs zu nennenswerten Leerständen kommen wird. Wegen des hohen Zugangs kann jeder durch Auszug freiwerdende Platz unverzüglich nachbelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des DHH 2011/12 waren eventuelle Kosten dieses Gesetzes noch nicht veranschlagungsreif. Aufgrund dessen wurden zusätzliche Mittel zur Umsetzung des gegenständlichen Landtagsbeschlusses nicht eingestellt. Es ist anzunehmen, dass die Auszüge aufgrund des Gesetzes frühestens ab dem 1. Juni 2012 beginnen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. April 2012 vorgesehen. Eventuelle Auszüge werden wegen des erforderlichen tatsächlichen und verwaltungsmäßigen Vorlaufs erst mit zeitlicher Verzögerung stattfinden können. Denn der Auszug setzt eine Wohnung und den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung der Voraussetzungen des Auszugs im Verwaltungsweg voraus.

Im Hinblick darauf, dass der Mietmarkt für Gemeinschaftsunterkünfte nach den Erfahrungen der letzten Monate möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Unterkünfte ausreichend und zeitnah zur Verfügung zu stellen, besteht ein erhebliches Risiko, dass auf eine Unterbringung in Hotels und Pensionen zurückgegriffen werden muss. Das würde wesentlich höhere Kosten nach sich ziehen, als die Schaffung zusätzlicher Auszugsmöglichkeiten. Durch verstärkte Auszüge wird sich das daraus ergebende fiskalische Risiko, das bei den oben dargestellten Mehrbelastungen nicht einkalkuliert wurde, verringert. Zusätzliche Personalkosten fallen nicht an.

Es wird auch weiterhin Aufgabe der Verwaltung sein, den verstärkten Auszug auf der Grundlage dieses Gesetzes planerisch bei der Anmietung von Gemeinschaftsunterkünften zu berücksichtigen.

2. *Kosten für die Kommunen*

Für die am Auszugsverfahren beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte, werden infolge der Änderung des Aufnahmegesetzes zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten in geringem Umfang entstehen.

Der Konnexitätsgrundsatz nach Art. 83 Abs. 3 und Abs. 6 Bayerische Verfassung ist nicht berührt. Denn die kommunale Zuständigkeit ergibt sich bereits aus §§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 14 DVAsyl (erlassen am 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A)). Der bloße Anstieg der Fallzahlen bedeutet kein Stellen von neuen Anforderungen an die bereits vor Einführung des Konnexitätsprinzips bestehende Aufgabe.

Im Übrigen wäre jedenfalls die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht.

Die Kosten für die dezentrale Unterbringung werden den örtlichen Trägern nach Art. 8 AufnG erstattet.

3. *Kosten für Wirtschaft und Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) ¹Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. ²Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verkürzen. ³Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) ¹Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben oder

2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

²In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder
4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Nach derzeitiger Gesetzeslage sollen Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sowie Art. 5a AGSG in der Regel gemäß Art. 4 Abs. 1 AufnG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Sinn und Zweck ist die Beschleunigung des Asylverfahrens bzw. die Erreichbarkeit der Betroffenen sicherzustellen. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG eröffnet demgegenüber die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft zu gestatten. Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere auf Dauer gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen, Unzumutbarkeit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft infolge Krankheit und nach der sog. Mischfallrechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 23. Januar 2009, Az. 21 BV 08.30134), wenn ein Ehegatte, Elternteil oder ein minderjähriges Kind über einen Aufenthaltsstatus verfügt, der diesen zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt.

Der Beschluss des Landtags vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) sieht in seiner Nr. 1 vor, dass für Familien mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn und sobald ein rechtliches oder faktisches Abschiebungshindernis besteht. Die besonderen Belange Schwangerer werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt. Nach der Nr. 3 des Beschlusses ist in den übrigen Fällen eine private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gestatten. Gemäß Nr. 4 finden die vorstehenden Nrn. keine Anwendung auf Straftäter oder Personen, die über ihre Identität getäuscht haben oder nicht hinreichend an deren Klärung mitgewirkt haben. In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt. Nr. 5 bestätigt die schon bisher gewährten Ausnahmen.

Der Beschluss des Landtags soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Änderung des Aufnahmegesetzes erscheint zwingend notwendig:

Die Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010 zielen darauf ab, für die dort genannten Personengruppen und unter den dort genannten Voraussetzungen die Berechtigung zum Auszug zur Regel und die Verpflichtung zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zur Ausnahme zu machen. Dies steht im Widerspruch zur bisher geltenden Systematik der Abs. 1 und 4 von Art. 4 AufnG, da danach umgekehrt für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft die Regel und der Auszug die Ausnahme ist.

Ferner sieht der Landtagsbeschluss vom 14. Juli 2010 für die in seinen Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 genannten Personen vor, dass eine Einzelfallprüfung, die also der Verwaltung Raum für eine Ermessensausübung lässt, nur ausnahmsweise stattfinden soll (nur bei Straftätern und Personen, die über ihre Identität getäuscht haben, etc.). Auch dies steht im Widerspruch zum geltenden Recht: Nach Art. 4 Abs. 4 AufnG darf ein Auszug immer nur nach umfassender Prüfung des Einzelfalls nach Ermessen der Verwaltung gestattet werden.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Landtags nur auf dem Vollzugsweg durch extensive Auslegung des geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG scheidet schließlich auch deswegen aus, da nach Art. 4 Abs. 4 Satz 3 AufnG die nach dieser Vorschrift gewährten Auszugsgestaltungen stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen sind. Die ausnahmslose Beifügung eines Widerrufsvorbehalts steht im Widerspruch zur Intention des Landtagsbeschlusses.

Soweit der Landtagsbeschluss in seiner Nr. 5 die bereits derzeit auf Grund des geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG gewährten Ausnahmen von der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft bestätigt, erscheint eine explizite gesetzliche Regelung der im Landtagsbeschluss genannten wesentlichen Ausnahmegründe aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erforderlich. Die Betroffenen und die vollziehenden Behörden sollen sich aus dem Gesetz einen Überblick über die wesentlichen Gründe für einen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft machen können.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Art. 4 (Nr. 1)

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Zu Art. 4 Abs. 1:

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG normiert die Regelunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erklärt Satz 1 für nicht anwendbar auf Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Diese Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG werden damit von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ausgenommen. Wohnen diese Personen in Gemeinschaftsunterkünften, so sind sie generell berechtigt aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Denn für diese Personenkreise ist oftmals kein Asylverfahren durchgeführt worden, so dass der Anknüpfungspunkt des Abschlusses des behördlichen Erstverfahrens in Art. 4 Abs. 4 Satz 1 nicht greift. Jedoch verfügen sie regelmäßig über eine längerfristige Aufenthaltsperspektive und werden deshalb generell von der Regelunterbringung ausgenommen.

Zu Art. 4 Abs. 4:

Der neue Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG setzt die Nr. 1 Satz 1 und die Nr. 3 des Landtagsbeschlusses um, indem die genannten Personenkreise von der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ausgenommen werden. In Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird der Begriff Familie näher definiert. Anknüpfungspunkt ist die Personensorge. Die Person kann rechtlich personensorgeberechtigt sein, jedoch genügt auch die tatsächliche Ausübung der Personensorge. Derjenige, der tatsächlich für die Pflege des Kindes, die Erziehung, die Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung verantwortlich ist (vgl. § 1626 BGB), übt die Personensorge im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Aufnahmegesetz aus. Dies können z.B. Eltern oder Großeltern sein. Auch der Begriff „Alleinerziehende“ im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 knüpft an die Personensorge an. Übernimmt der Onkel oder die Tante die Personensorge für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, so erfüllt er auch die personenbezogenen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Aufnahmegesetz.

Sowohl eine Familie als auch eine alleinerziehende Person muss mindestens ein minderjähriges Kind haben, damit die personenbezogenen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind.

Soweit ein Familienmitglied bzw. eine alleinerziehende Person oder eines ihrer Kinder die Voraussetzungen erfüllen, sind grundsätzlich alle Familienmitglieder bzw. die alleinerziehende Person und ihre Kinder berechtigt, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen.

Erforderlich ist der Nachweis einer anderweitigen Unterkunft, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht überschreiten. Hier sind die Mietobergrenzen für SGB II- und SGB XII-Empfänger entsprechend heranzuziehen. Aus dieser Nachweispflicht folgt auch, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden nicht verpflichtet sind, Unterkünfte an die von der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ausgenommenen Personen zu vermitteln. Der Nachweis der Unterkunft ist indes nicht zeitgleich mit der Anzeige notwendig. Vielmehr prüft – im Regelfall – die Regierung auf die Anzeige hin zunächst die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 AufnG und beteiligt die Ausländerbehörde. Liegen alle Voraussetzungen vor und gibt es keine Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG, so erteilt die Regierung eine Zusicherung. Erst anschließend wird der Ausländer im Regelfall auf Wohnungssuche gehen. Zum Schluss prüft das zuständige Sozialamt die Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung. Nachdem hier mehrere Behörden im Vollzug zusammenwirken, sollte jede Behörde zeitnah entscheiden, um insgesamt einen zügigen und reibungslosen Verwaltungsablauf sicherzustellen.

Der Auszug ist der zuständigen Behörde zwei Monate zuvor anzuzeigen. Die Frist bis zum Auszug kann nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG verkürzt werden.

Die für die Prüfung der Auszugsvoraussetzungen zuständige Behörde ist in der Durchführungsverordnung Asyl (DVAsyl) festgelegt. Bei Auszug aus einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft ist die Regierung sachlich zuständig (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a) BayVwVfG i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG. Danach ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Person, die angezeigt hat, dass sie aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen möchte, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG gilt der Bereich, in den eine Person zugewiesen oder verteilt worden ist, als ihr gewöhnlicher Aufenthalt.

Zu Art. 4 Abs. 5:

Art. 4 Abs. 5 bezieht sich auf die Auszugsberechtigten nach Art. 4 Abs. 4 AufnG, nicht auf Art. 4 Abs. 6 AufnG.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG regelt die Ausnahmen zu Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG. Ausgenommen von der Auszugsberechtigung sind danach Personen, die eine vorsätzliche Straftat im Bundesgebiet begangen haben und deshalb rechtskräftig von einem deutschen Gericht verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Weiterhin sind Personen ausgenommen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirken, und hierdurch die Klärung ihrer Identität erheblich erschwert wird. Die Person muss gegenwärtig über ihre Identität täuschen oder gegenwärtig nicht an der Klärung ihrer Identität mitwirken. Bei früheren Täuschungen bzw. Mitwirkungsverstößen setzt dieser Versagungsgrund voraus, dass diese in die Gegenwart fortwirken. Damit wird Ausländern ein Anreiz gegeben, ihre wahre Identität auch nachträglich noch offenzulegen. Darüber hinaus darf die Identitätstäuschung bzw. die Nichtmitwirkung an der Klärung der Identität nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein (Gesamtbetrachtung). Die Klärung der Identität muss infolgedessen erheblich erschwert sein.

Schließlich sind auch Personen von der Auszugsberechtigung ausgenommen, die erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrenrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Erheblich ist ein solcher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn der Ausländer gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er gegen seine Pflicht, für Behörden und Gericht erreichbar zu sein, schwerwiegend und über einen längeren Zeitraum verstoßen hat (z.B. Untertauchen) oder er sich seiner Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entzieht („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen hat. Fortgesetzt und dauerhaft bedeutet, dass keine einzelnen Verstöße ausreichend sind, sondern seitens des Ausländers über einen längeren Zeitraum ein beharrliches Verweigerungsverhalten vorliegen muss. Im Übrigen müssen die Verstöße fortwirken. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt wird.

Ist eine Tatbestandsalternative erfüllt, so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, dessen Verhältnis zu der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zu gewichten und ggf. den Auszug zu untersagen. Es stellt sich also bei der Erfüllung einer Tatbestandsalternative in der Rechtsfolge, dem Ermessen, die Frage, ob vor diesem Hintergrund und unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für diese Person weiterhin angemessen ist. Ein weiterer Gesichtspunkt der Ermessensausübung ist die Berücksichtigung des Wohls der Familie (Art. 6 GG).

Erfüllt lediglich ein Familienmitglied die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG, so dürfen die restlichen Mitglieder der Familie – soweit es sich dann um mindestens einen Erwachsenen und ein minderjähriges Kind handelt – ausziehen, soweit diese auch die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufnG erfüllen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG nicht gegeben, so bedarf es keiner weiteren Ermessensausübung. § 53 AsylVfG und §§ 46 und 54a AufenthG bleiben unberührt.

Zu Art. 4 Abs. 6:

Nach Art. 4 Abs. 6 Satz 1 AufnG kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. Art. 4 Abs. 6 Satz 2 AufnG normiert die bereits bislang aufgrund Verwaltungsvorschriften geltenden wesentlichen Ausnahmefälle zu der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nach Art. 4 Abs. 1 AufnG. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass bei Gründen ähnlichen Gewichts ebenfalls die Erteilung einer Auszugsgestattung in Betracht kommt (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Die Sätze 3 und 4 des bisherigen Abs. 4 AufnG gelten unverändert fort. Ausdrücklich aufgenommen wurde die Fallgruppe der Schwangeren, wenn eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften unangemessen ist. Für Schwangere, die aufgrund der Auszugsgestattung nach Art. 4 Abs. 6 Nr. 2 ausgezogen sind, das Kind geboren haben, jedoch noch nicht die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufnG vorliegen, ist die Auszugsgestattung in aller Regel nicht zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 AufnG erfüllt sein werden. Wurde eine Auszugsgestattung aufgrund von Art. 4 Abs. 6 Nrn. 1, 3 oder 4 AufnG erteilt, so ist bei einem Widerruf dieser Gestattung zu berücksichtigen, ob die Voraussetzungen des Auszugs nach Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 alsbald eintreten werden. Ist dies der Fall, so kommt ein Widerruf in der Regel nicht in Betracht, um eine kurzzeitige Wiedereinweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft bei alsbald vorliegender Auszugsberechtigung zu vermeiden.

Der Widerruf der Gestattung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG ist eine Ermessensentscheidung. Er darf grundsätzlich nur aus Gründen erfolgen, die im Rahmen des Sinn und Zweck des Regel-Ausnahmeverhältnisses von Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 6 AufnG liegen bzw. die im Zeitpunkt des Widerrufs für die Erteilung der Gestattung maßgeblich wären.

Zu Nr. 2:

Durch Nr. 2 wird ein neuer Satz 2 in Art. 5 Abs. 3 AufnG eingefügt. Dieser eröffnet eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, Einzelheiten des Verfahrens nach Art. 4 Abs. 4 und 5 AufnG in einer Rechtsverordnung zu regeln. Ferner kann die Staatsregierung auf Grund des neuen Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Einzelheiten zur Frage der Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des neuen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG regeln. Art. 5 Abs. 3 Satz 3 AufnG wird redaktionell angepasst.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Angelika Weikert

Abg. Bernhard Seidenath

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Renate Ackermann

Abg. Brigitte Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 3 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 16/10612)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. - Bitte schön, Frau Staatsministerin Haderthauer.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf betrifft die zeitgemäße Weiterentwicklung der bayerischen Asylsozialpolitik. Wir lockern die Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Familien und Alleinerziehende mit Kindern nach Abschluss des Erstverfahrens und für alle weiteren Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit deren behördliches Erstverfahren bereits vier Jahre abgeschlossen ist.

Die Koalitionsfraktionen waren eng in die Formulierung des Gesetzentwurfs eingebunden. Ich bedanke mich in diesem Zusammenhang bei Joachim Unterländer und Brigitte Meyer. Uns allen war wichtig, dass der Asylkompromiss, wie wir ihn genannt haben, der hier im Bayerischen Landtag in Form eines Beschlusses zustande gekommen ist, möglichst schnell in einen Gesetzentwurf einfließt.

Weil ein parlamentarisches Verfahren seine Zeit benötigt, habe ich bereits Anfang April 2011 vorgreifende Vollzugshinweise erlassen, sodass der Vollzug der Asylsozialpolitik sich bereits seit diesem Zeitpunkt an der inhaltlichen Grundlage, die wir hier beschlossen haben und die auch dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, orientiert.

Kurz zur Erläuterung: Deutschland ist für Asylbewerber hoch attraktiv. Nach einer in diesem Jahr veröffentlichten UNHCR-Studie ist Deutschland von Platz fünf auf Platz drei der Industrieländer mit den meisten Zugängen von Asylbewerbern aufgestiegen.

Im Jahr 2010 sind bei uns in Deutschland über 41.000 Asylanträge gestellt worden. Das ist ein Zuwachs um fast 50 % und der höchste Wert seit dem Jahr 2003.

Wir wollen in Bayern grundsätzlich an der Regelung festhalten, dass diejenigen, bei denen kein Schutzgrund vorliegt, in Gemeinschaftsunterkünften leben. Weil es immer wieder zu Begriffsverwirrungen kommt, will ich betonen, dass diejenigen, die einen Schutzgrund haben, also zum Beispiel anerkannte Asylbewerber, davon natürlich nicht betroffen sind; sie leben ohnehin in Privatwohnungen und bekommen sämtliche Sozialleistungen, die jeder, der Unterstützung braucht, bekommt. Das heißt, sie sind nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach den entsprechenden allgemeinen Sozialgesetzen wohngeld- und sozialleistungsberechtigt.

Weil ich von Begriffsverwirrung sprach, darf ich erläutern: Auch auf der offiziellen Homepage von Amnesty International werden die anerkannten Asylbewerber Flüchtlinge genannt. Diejenigen, bei denen kein Schutzgrund vorliegt und die nicht anerkannt sind, sind schon rein begrifflich keine Flüchtlinge. Auch wenn es Gruppen gibt, die immer wieder etwas anderes behaupten, bleibe ich dabei: In Bayern muss kein anerkannter Flüchtling in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf bei den Auszugsgestattungen einen Schritt weitergehen. Dazu gehört, dass wir deutlich machen, woher wir kommen; denn bereits vor diesem Gesetzentwurf lebten in Bayern 50 % der Asylbewerber, die keinen Schutzgrund haben oder denen noch kein Schutzgrund zugesprochen wurde, in Privatwohnungen. Wir wollen das Ganze erweitern. Bisher war das aufgrund von Einzelgenehmigungen möglich. Jetzt gibt es Regelauszugsgründe. Das heißt, wenn kein Abschiebehindernis besteht, dürfen Familien nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens und andere Personen vier Jahre nach Abschluss des Erstverfahrens ausziehen. Davon sind Straftäter und Personen, die über ihre Identität getäuscht oder nicht hinreichend an der Identitätsklärung mitgewirkt haben, nicht erfasst. In diesen Fällen findet aber eine Einzelfallprüfung statt. In diesem Sinne haben wir uns schritt-

weise einer Politik angenähert, die besonders auf die Belange von Familien Rücksicht nimmt.

Weil das ein Thema ist, das mit den Gemeinschaftsunterkünften eng zusammenhängt, will ich noch ein Wort zur Asylsozialberatung sagen, verbunden mit einem großen Dank an die Wohlfahrtsverbände, die großen Einsatz bringen und angegliedert an die Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern eine hervorragende Beratung für Asylbewerber leisten.

Ich habe eine Aufstockung der Haushaltsmittel beantragt, die im Kabinett in Form des Haushaltsentwurfs, den der Landtag noch beschließen muss, durchgegangen ist. Eine Erhöhung um 400.000 Euro ist bei einem Gesamtbetrag in Höhe von 1,4 Millionen Euro schon eine deutliche Aufstockung. Derzeit bespreche ich mit den Wohlfahrtsverbänden, wie die Personen, die diese wichtigen Aufgaben bewältigen, besser eingesetzt werden können. Zum Teil werden sie an Orten eingesetzt, wo sich gar keine Gemeinschaftsunterkünfte befinden. Wir haben die Mittel nicht zurückgefahren, als die Zahl der Asylbewerber abgenommen hat, sondern haben sie auf dem gleichen Niveau belassen. Anfang des Jahres 2012 werden wir jedoch zu einer sehr guten gemeinsamen Ausrichtung kommen, damit diese wichtige Aufgabe weitergeführt werden kann.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Damit eröffne ich die Aussprache. Das Wort hat Frau Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Läuft die Zeit, oder läuft sie nicht?

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Sie haben fünf Minuten.

Angelika Weikert (SPD): - Alles klar, ich fange noch einmal an.

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Frau Ministerin Haderthauer, die positiven Worte zum Gesetzentwurf können wir vonseiten der SPD-Landtagsfraktion nicht nachvollziehen. Das werden Sie sicher verstehen. Sie haben sich bei der Regierungskoalition, der CSU und der FDP, bedankt. Bei uns konnten Sie sich nicht bedanken, weil wir in die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf nicht eingebunden waren. In diesem Hause ist es nicht üblich, die Parteien der Opposition einzubinden. Allerdings haben wir im Sozialausschuss gerade um diesen Punkt - Frau Meyer, das wissen Sie - hart gerungen. Frau Haderthauer, Sie haben gesagt, der Beschluss, den die Regierungskoalition am 14. Juli 2010 gefasst habe, sei relativ zügig umgesetzt worden. Der Gesetzentwurf ist vom Dezember 2011. Zwischen dem Erlass des Beschlusses und dem Gesetzentwurf sind eineinhalb Jahre vergangen. Sie haben nichts anderes gemacht, als drei Abschnitte des Beschlusses in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben. Vor diesem Hintergrund können Sie nicht von einem schnellen Verfahren reden.

(Harald Güller (SPD): Das spricht für die Qualität der Arbeit der Staatsregierung!)

Das lässt vermuten, dass die Diskussionen hinter den Kulissen heiß gelaufen sind. Wahrscheinlich haben Sie nicht nur mit den Regierungsfractionen, sondern ebenfalls innerhalb der Staatsregierung hart um diesen ganz kleinen Kompromiss gerungen.

(Harald Güller (SPD): Hört die Staatsregierung zu?)

- Damit habe ich eigentlich kein Problem. Frauen haben die Fähigkeit, viele Informationen gleichzeitig aufzunehmen. Ich habe kein Problem damit. Ich rede einfach weiter. Frau Haderthauer, Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie im April dieses Jahres einen Erlass herausgegeben haben, der im Vorgriff auf das Gesetz schon Regelungen enthalten soll. Dazu ein kleiner Zwischenstand: Im September 2011 habe ich eine Anfrage hierzu gestellt. Sie haben den Erlass rückwirkend bis zum April herausgegeben. Ihr Ministerium hat geantwortet, dass 204 Anträge, die aufgrund Ihres Erlasses gestellt wurden, abgelehnt worden seien. Eigentlich ist nichts passiert. Im Ministerium haben Sie die Anträge mehrheitlich abgelehnt, weil die Regelungen im Gesetz und in ihrem

herausgegebenen Erlass unkonkret und ungenau sind. Den eigentlichen Kern des Problems treffen Sie nicht.

Ich komme auf den Inhalt des Gesetzentwurfes und unsere Kritik zu sprechen. Frau Ministerin, Sie nehmen mir vielleicht ab, dass ich zwischen den Begriffen "Flüchtlinge" und "Asylbewerber" unterscheiden kann. Ich weiß, dass Flüchtlinge, die einen Flüchtlingsstatus erhalten, und anerkannte Asylbewerber nicht in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sondern - das haben Sie gesagt - relativ schnell vor Ort die Möglichkeit haben, aus den Gemeinschaftsunterkünften oder den Erstaufnahmeeinrichtungen auszuziehen.

Frau Ministerin Haderthauer, Sie wissen, dass es in Ihrem Gesetzentwurf um eine ganz bestimmte Personengruppe geht. Um diese Personengruppe ging es, als wir um eine Änderung des Aufnahmegesetzes gerungen haben. Es handelt sich um die Personengruppe, die ein Asylfolgeverfahren durchläuft, das sich hinzieht. Es geht um die Personen, die zwar geduldet werden, aber nicht abgeschoben werden können. Diese Gruppe umfasst 9.000 Personen. Genau um die geht es. Ausgehend von dem Hearing, das wir im Landtag veranstaltet haben, wollten wir uns speziell um diese Personengruppe kümmern. Viele dieser 9.000 Personen leben eine unerträglich lange Zeit mit ihren Kindern in Gemeinschaftsunterkünften.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sie sorgen nicht dafür, dass diese Personengruppe frühzeitig aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen kann. Sie haben bereits zweimal etwas Gegenteiliges getan. Sie verhindern die Integration dieser Personen in unsere Gesellschaft, und genauso verhindern Sie eine Reintegration ins Heimatland. Das ist das Problem. Das ist die Asylpolitik der Bayerischen Staatsregierung der letzten Jahrzehnte. Die Innenministerkonferenzen haben sich über mühsame Beschlüsse zu einer Bleiberechtsregelung entschlossen. Frau Haderthauer, es geht genau um diese Gruppe. Um diese Gruppe wollten wir uns kümmern, als die Anhörung zum Aufnahmegesetz und zu den Asylbe-

dingungen in diesem Land stattgefunden hat. Sie sehen, die Begriffe kann ich sehr wohl unterscheiden. Ich weiß, um was es geht.

Frau Haderthauer, Ihr Gesetz ist nach Einschätzung der Sozialverbände wenig wirkungsvoll. Nur ganz wenige Personen würden von dem Gesetz profitieren. Das Gesetz enthält viel zu viele bürokratische Hürden. Es würde sich ebenfalls nichts tun, wenn Sie in das Gesetz schreiben, dass diese Personen in Zukunft ausziehen könnten, wenn Sie den Regierungen, den Kommunen, den Wohnungsbaugesellschaften und den Sozialverbänden nicht gleichzeitig vor Ort die Möglichkeit einräumen, Wohnungen für die Betroffenen zu finden.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben in das Gesetz die Bedingung hineingeschrieben, dass die betroffenen Personen zunächst Wohnungen nachweisen müssen, bevor sie die Genehmigung zum Auszug bekommen. Frau Haderthauer, das ist weltfremd. Kein Vermieter in diesem Land unterzeichnet mit jemandem, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt und eine Familie mit drei Kindern hat, einen Mietvertrag. Wir müssen Regelungen schaffen, die eine Institution dazwischenschalten. Das geht nur mit entsprechenden Regelungen des Sozialministeriums.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin, Sie können zwar nichts dafür, aber Sie reden bereits sieben Minuten.

Angelika Weikert (SPD): - Ich komme zum Schluss. Ich habe immer noch zehn Sekunden.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nein, die Uhr stimmt nicht.

Angelika Weikert (SPD): Ich habe Sie gefragt. Sie haben gesagt, ich solle anfangen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich habe gesagt, Sie hätten fünf Minuten. Jetzt haben Sie sieben Minuten gesprochen.

Angelika Weikert (SPD): Mein letzter Satz: Die Wohlfahrtsverbände haben in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf Folgendes gefordert: Bessern Sie nach. Das alleine kann es nicht sein. Ich hoffe auf eine fruchtbare Diskussion im Ausschuss - wobei ich die Hoffnung darauf schon ein wenig aufgegeben habe.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Seidenath.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir freuen uns alle über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes, den wir heute in Erster Lesung behandeln, da die dort enthaltenen Regelungen großzügiger als die bisherigen Regelungen sind, da sie, wie ich finde, klarer sind, und einfach deshalb, weil der Gesetzentwurf nun vorliegt.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Endlich!)

Es hat ja durchaus eine Logik, dass die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf bis Mitte Dezember gewartet hat. Der Gesetzentwurf passt sehr gut in die Weihnachtssitzung des Bayerischen Landtags, da wir in diesen Tagen sehr oft die Weihnachtsgeschichte hören und an die Herbergssuche von Maria und Josef erinnert werden.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN - Zuruf der Abgeordneten Renate Ackermann (GRÜNE))

- Ich verstehe die Aufregung wirklich nicht. Ich sage nichts Falsches. Das ist seit 2.000 Jahren das Richtige.

Denn das ist einer der Fundamentalsätze des sozialen Bayern: Unsere humanitäre Verpflichtung ist es, Menschen, die in einer elementaren Notlage zu uns kommen, Schutz und Obdach zu gewähren. Der nun vorliegende Gesetzentwurf gießt die Rege-

lungen in Gesetzesform, die wir in der Plenarsitzung vom 14. Juli des vergangenen Jahres beschlossen hatten. Die Debatte war damals sehr intensiv. Sie wurde mit großem Ernst und sehr sachlich geführt. Das ist gut so. Von Streit oder Gezänk über diese Frage hat keiner etwas, am wenigsten die Asylbewerber, die zu uns kommen. Sie wollen nur eines: Sie wollen in Frieden und Sicherheit leben. Deshalb ist es so wichtig, dass wir dieses Thema aus Streit heraushalten. Anders ausgedrückt: Konsens ist die wichtigste Zutat zum Gelingen.

Ich möchte daran erinnern, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Höhepunkt eines ganzen Bündels von Maßnahmen ist, die wir bereits in dieser Legislaturperiode getroffen haben und mit denen wir die Asylbewerber, die zu uns kommen, entsprechend unterstützen. Das eine ist die Lockerung der Residenzpflicht. Sie erinnern sich. Das andere sind die Leitlinien des Sozialministeriums zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften, die am 1. April 2010 in Kraft getreten sind und die jetzt sukzessive umgesetzt werden. Das Aufnahmegesetz ist der Schlussstein und der vorläufige Höhepunkt. Es ist großzügiger und - ich betone es noch einmal - auch klarer; denn das Gesetz normiert die Personen im Einzelnen, die aus Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen. Das eigentlich Neue, das eigentlich Entscheidende und das Epochale dieser Regelung ist, dass es nun eine Obergrenze für den Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften, eine Höchstdauer der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gibt, nämlich vier Jahre nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. So sieht es der neue Artikel 4 Absatz 4 vor. Das ist neu. Das ist bemerkenswert. Das ist verkündenswert.

Absatz 5 bringt Einschränkungen für Straftäter oder all die, die über ihre Identität getäuscht haben. Diese Ausnahmen entsprechen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung. Aber sie sind auch einer Einzelfallprüfung zugänglich. Frau Ministerin Haderthauer hat dies dargestellt.

Insgesamt, meine Damen und Herren, erhalten die Behörden einen deutlichen Ermessensspielraum, um auf jede einzelne Konstellation angemessen reagieren zu können.

Humanität lässt sich eben nicht in ein Schema pressen. Diesem Geist folgt der neue Absatz 6 von Artikel 4. Er normiert, dass der Auszug in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden kann: bei Krankheit, Schwangerschaft, gesicherter Finanzierung oder im Fall des Familiennachzugs. Der Katalog ist nicht abschließend. Es gibt weitere Möglichkeiten. Das zeigt das Wörtchen "insbesondere". Mit diesem Instrumentarium, meine Damen und Herren, können in jedem Einzelfall angemessene Entscheidungen getroffen werden. Ich kann, Frau Weikert, deshalb die Kritik, die Sie geäußert haben, dass alles zu bürokratisch sei, nicht nachvollziehen.

Das Gesetz wird eine Regelung ablösen, die das Sozialministerium im Vorgriff getroffen hat. Die vorläufige Dienstanweisung vom 8. April 2011, die wesentliche Teilaspekte des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010 aufgreift, regelt bewusst nicht alles, weil dies dem Gesetzgeber im Plenum vorbehalten ist. Wir sollten so selbstbewusst sein und dies hier regeln. Das ist staats- und verfassungsrechtlich geboten. Die Wesentlichkeitstheorie besagt, dass alles Wesentliche hier im Hohen Haus geregelt werden muss. Das tun wir heute mit dem Gesetzentwurf. Die vorläufige Dienstanweisung wird es künftig nicht mehr brauchen. Sie wird durch das jetzt geänderte Aufnahmegesetz ersetzt und überholt.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Wir werden das Gesetz im Ausschuss im Einzelnen diskutieren. Mit meiner Wertung kann ich allerdings schon heute nicht hinter dem Berg halten: Die Gesetzesänderung ist ein großer und wichtiger Schritt für all diejenigen, die in Not zu uns kommen. Wir werden ihr deshalb zustimmen. - Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FREIEN WÄHLER bitte ich Herrn Dr. Fahn nach vorne. Allen, die das bisher nicht bemerkt haben, teile ich mit, dass die Uhr am Redepult 40 Sekunden mehr anzeigt, als Ihnen nach unserer Rechnung zu-

steht. Ich bitte Sie, das mitzubedenken und dies nicht gnadenlos auszunutzen. Bitte, Herr Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Danke, Frau Präsidentin. Ich stelle aber fest: Fast jeder, der bisher geredet hat, hat überzogen.

Meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ministerpräsident! Der Gesetzentwurf ist eine Verbesserung gegenüber der Zeit vor 2008. Das ist klar. An der Stelle muss man aber sagen, dass das die FDP erreicht hat und nicht die CSU. Andererseits sind wir der Meinung, dass der Gesetzentwurf nicht der große Wurf geworden ist. Man kann zwar sagen: Was lange währt, wird endlich gut. Aber es hat viel zu lange gedauert, und es gibt auch weitere Kritikpunkte. 2009 fand die große Anhörung statt. Damals kam das Thema sogar in den "Tagesthemen". Dort hat sich Frau Staatsministerin Haderthauer zur Gemeinschaftsunterkunft in Würzburg geäußert. Damals fragte Tom Buhrow, ob es richtig sei, dass es Sammelunterkünfte wie die in Würzburg künftig nicht mehr geben solle. Frau Haderthauer antwortete: So ist es. Dafür setze ich mich ein. - Inzwischen, so glaube ich, hat sie diesen Satz vergessen.

Ein Jahr später wurde im Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit am 06.05. und im Plenum am 14.07.2010 diskutiert. Dort gab es - wir nennen sie - "minimale Fortschritte". Dann begann die große Zeit des Wartens. Am 01.08.2011 verkündete die Koalition, ein entsprechendes Gesetz sei beschlossen. Wieder begann die Zeit des Wartens. Seitdem sind viele Monate vergangen. Am 07.12.2011 wurde der vorliegende Gesetzentwurf eingereicht. Ändert sich etwas? - Kurz- oder mittelfristig ändert sich gar nichts. Schauen Sie in die Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Dort steht, die Auszüge aus den Gemeinschaftsunterkünften könnten frühestens im Juni 2012 beginnen. "Frühestens" bedeutet, dass es viel länger dauern kann, vielleicht bis 2013. Dabei wird man das Gefühl nicht los, dass die CSU das Gesetz bis zur Landtagswahl verzögern will, um die Erleichterungen für die Asylbewerber, die dringend notwendig wären, wieder kassieren zu können. Ich glaube, dass die FDP noch mehr für die Ver-

besserung der Asylbewerber ist, als im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt. Das Problem ist aber, dass sie sich nicht durchsetzen kann. Das ist schade.

Es gibt gewisse Ausnahmetatbestände für Asylbewerber, die ausziehen dürfen. Das sind Familien und Alleinerziehende mit Kindern. Das finden wir richtig und gut. Aber viele Gruppen sind ausgeschlossen. Vor allem für alleinstehende Frauen und vom Bürgerkrieg traumatisierte Flüchtlinge ist die Zwangsunterbringung eine sehr große seelische Belastung. Ich meine, für Schwangere ist eine Einzelfallprüfung nicht nötig. Entweder eine Frau ist schwanger, oder sie ist nicht schwanger. Dazu braucht man keine Einzelfallprüfung. Dazu genügt das Attest eines Arztes. Einzelfallprüfungen bedeuten viel Bürokratie. Übermäßige Bürokratie lehnen die FREIEN WÄHLER ab.

Die Verpflegung und die hygienischen Zustände haben sich ein wenig geändert. Sie sind aber nach wie vor viel zu schlecht und mangelhaft. Die Essenspakete sind Teil eines staatlichen Kontrollsystems. Sie widersprechen den Grundsätzen von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung. In der Zeitschrift "BISS" wurde vor einigen Wochen veröffentlicht, dass das Essenspaket den Grundsätzen einer gesunden Ernährung widerspricht. Alle Bundesländer außer Baden-Württemberg und Bayern haben die Essenspakete abgeschafft. Die Bayerische Staatsregierung lehnt sogar Essensgutscheine, die in unserem Gesetzentwurf gefordert wurden, ab.

Die FREIEN WÄHLER haben bereits im Juli 2009 einen Gesetzentwurf eingebracht. Wir haben die Begrenzung der Lagerpflicht auf ein Jahr gefordert. Berechnungen des Flüchtlingsrates zeigen, dass die Unterbringung in Privatwohnungen nicht nur menschenwürdiger, sondern auch kostengünstiger ist. Die bayerische Asylpolitik will aber nach wie vor fast ausschließlich die Ausreisebereitschaft fördern, obwohl inzwischen fast die Hälfte der Asylbewerber viele Jahre hier wohnte. Sehr viele Asylbewerber haben fünf, zehn oder 15 Jahre hier gelebt. Hier ist ein differenziertes und kein pauschales Vorgehen erforderlich. Wir müssen den Menschen, die viele Jahre hier gelebt haben, eine Perspektive geben, damit die Zeit für die Integration genutzt werden kann.

Meine Damen und Herren, kommen wir zum Fazit: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist für uns enttäuschend. Er ist bestenfalls ein "laues Lüftchen". In diesem Entwurf fehlen praxisnahe unbürokratische Lösungen. Möglicherweise lösen CSU und FDP mit diesem Gesetzentwurf ihre eigenen Probleme in der Koalition. Es hat lange gedauert, bis dieser Gesetzentwurf endlich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Sie lösen aber nicht das Problem der Flüchtlinge.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Dr. Fahn, es ist sehr nett, dass Sie auf die Zeit geachtet haben. Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bitte ich Frau Ackermann nach vorne.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir stehen am Endpunkt eines sehr langen und mühsamen Prozesses. Ein kurzer Rückblick: Bereits im April 2009 haben wir eine Anhörung zu dem Aufnahmegesetz durchgeführt. Im Ergebnis waren sich alle Sachverständigen darin einig, dass Gemeinschaftsunterkünfte menschenverachtend sind und schleunigst eine Lösung mit dem Ziel gefunden werden muss, diese Gemeinschaftsunterkünfte weitgehend aufzulösen. In der Folge wurden von allen Fraktionen Gesetzesanträge mit dem Ziel eingereicht, den Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften auf ein Jahr zu begrenzen. Alle diese Anträge wurden abgelehnt.

Im Jahr 2010 wurde der Landtagsbeschluss zum sogenannten Asylkompromiss gefasst. Jetzt, wieder eineinhalb Jahre später, wird wieder ein Gesetzentwurf vorgelegt. Wenn er denn wenigstens etwas brächte, wäre es gut. Ich gestehe zu, dass verschämte Ansätze von Verbesserungen - ich nehme an, sie gehen auf das Konto der FDP - untergebracht wurden. So wird der Begriff "Familie" großzügiger ausgelegt. Künftig werden in diesen Begriff auch erziehende Angehörige einbezogen. Das finde ich gut. Bei den Schwangeren wird von einer "unangemessenen Unterbringung" ge-

sprochen, was immer das ist. Nach wie vor wird den Behörden jedoch ein viel zu großes Ermessen eingeräumt.

Aus unserer Sicht sind bereits der Ansatz und die Denkweise falsch. Wir müssen für Menschen, die zu uns kommen und bei uns um Asyl bitten, eine Kultur des Willkommens schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Wir brauchen keine Kultur des Misstrauens. Diese Kultur des Misstrauens zeigt sich in Ihrem Gesetzentwurf darin, dass die Gemeinschaftsunterkünfte darin wieder zur Regelleistung erhoben werden. Gemeinschaftsunterkünfte sind die Regel, das andere sind die Ausnahmen. Das ist genau falsch. Nach unserer Auffassung sollte der Auszug die Regel sein. Nach maximal einem Jahr in der Gemeinschaftsunterkunft dürfen die Menschen ausziehen, unabhängig von einer Sonderregelung. Damit zeigen wir den Menschen, dass wir sie ernst nehmen. Dies ist bei Ihrem Gesetzentwurf nicht der Fall.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Übrigen enthält Ihr Gesetzentwurf viel zu viel Bürokratie. Vieles wird in die Entscheidungskompetenz der Ausländerämter gelegt. Damit haben wir in der Vergangenheit schon sehr schlechte Erfahrungen gemacht.

Zurück zur Willkommenskultur: Vorhin wurde um den Begriff Flüchtlinge gestritten. Ich bitte Sie. Für mich ist ein Flüchtling ein Mensch, der - aus welchen Gründen auch immer - sein Heimatland verlassen muss.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Ob dieser Mensch eine Anerkennung bekommt oder nicht, hängt vom jeweiligen Rechtssystem des Aufnahmelandes ab. Man kann aber nicht sagen: Erst wenn die Aufnahme erfolgt ist, ist er ein Flüchtling. Was war er denn vorher? Ich sage Ihnen:

Auf jeden Fall ist er vorher ein Mensch. Herr Professor Dr. Uslucan hat uns heute unter dem Beifall des gesamten Parlaments, was ich sehr schön fand, auf den Weg mitgegeben: "Wir brauchen eine Kultur gegenseitiger Achtung und Achtsamkeit." Diese Kultur kann ich in den Gemeinschaftsunterkünften leider nirgends sehen. Dort werden die Menschen auf engstem Raum zusammengepfercht. Dort müssen sie viele Jahre zubringen, obwohl sie gern ausziehen möchten. Die hygienischen Verhältnisse sind dort oft nicht in Ordnung. Die Menschen müssen sich zwangsweise von Paketen ernähren. Wenn das die Kultur gegenseitiger Achtung und Achtsamkeit sein soll, weiß ich nicht, was Sie unter Achtsamkeit verstehen.

Herr Professor Dr. Uslucan hat auch gesagt, die Diskriminierung von Menschen führe zu Rückzugstendenzen, die eine Teilhabe an der Gemeinschaft, in deren Mitte sie eigentlich leben sollten, nicht mehr ermögliche. Diese Diskriminierung von Menschen findet eindeutig dann statt, wenn sie über viele Jahre gezwungen werden, in solchen Unterkünften zu leben. Die Worte von Herrn Professor Dr. Uslucan sind in einer Feierstunde selbstverständlich angebracht. Wenn es jedoch darum geht, diese Worte in die Realität umzusetzen, wollen Sie davon natürlich nichts mehr wissen. Diese Worte gelten jetzt. Sie gelten in den Gemeinschaftsunterkünften. Und sie gelten für Flüchtlinge, auch wenn Sie diesen Begriff anders definieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unsere Pflicht ist es, die Verhältnisse in den Gemeinschaftsunterkünften so zu verändern, dass die Menschen dort zumindest menschenwürdig aufgenommen werden. Viel wichtiger ist, dass diese Menschen endlich in die Gesellschaft integriert werden können, weil sie dezentral wohnen dürfen und damit ganz anders wahrgenommen werden als in der Masse in diesen Unterkünften. Davon sind wir noch weit entfernt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

Renate Ackermann (GRÜNE): Das zeigt der Beschluss im Sozialausschuss, mit dem Sie das Coburger Modell der dezentralen Wohnsitznahme abgelehnt haben. Da haben Sie wieder einmal gezeigt, wes Geistes Kind Sie sind.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FDP bitte ich Frau Meyer nach vorne.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr verehrter Herr Ministerpräsident, werte Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Schon mehrfach wurde angesprochen, dass der Weg zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes sehr lang und steinig gewesen ist. Zugegeben: Der Weg ist auch mit Kompromissen gepflastert. Im Lexikon steht unter dem Begriff Kompromiss: Eine Einigung, die durch den Verzicht auf Forderungen entsteht. Damit ist klar, dass ein solches Ergebnis in weiten Teilen immer unzulänglich bleibt. Wer jemals in einer Koalition gelebt hat, weiß, dass Kompromisse das Geschäft bestimmen und zum Geschäft gehören.

Ein sehr eindrucksvolles Beispiel dafür haben wir in der Geschichte Baden-Württembergs erlebt. So gesehen ist es für mich auch verständlich, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes in vielen Punkten auf Kritik stößt. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, dennoch freue ich mich, dass wir diesen Kompromiss überhaupt zustande gebracht haben. Schließlich sind damit für viele Menschen Erleichterungen verbunden, die zu uns gekommen sind, weil sie die Situation in ihrem Heimatland als so aussichtslos empfunden haben, dass sie den weiten und gefährlichen Weg der Flucht eingeschlagen haben.

Für uns Liberale ist es eine Frage der Menschlichkeit, diese Menschen offen zu empfangen und sie bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse sowie beim Aufbau eines neuen Lebens zu unterstützen, auch dann, wenn sie nur als Geduldete bei uns sind. Auch wenn diese Menschen ohne einen anerkannten Schutzgrund bei uns leben, leben sie viele Jahre in solchen Unterkünften. Kinder werden in diesen Unterkünften geboren

und wachsen bei uns auf. Der Staat trägt für diese Kinder und ihre Familien in der Zeit, in der sie bei uns leben, eine große Verantwortung.

Durch die Änderung des Aufnahmegesetzes können nun Familien und Alleinerziehende nach Abschluss des Erstverfahrens eine Privatwohnung beziehen, sofern ein rechtliches oder faktisches Ausweisungs- oder Abschiebungshindernis besteht. Alle anderen Personen - und ich denke, das ist ein wichtiger Schritt - können nach Abschluss des Erstverfahrens nach vier Jahren ausziehen, auch wenn vier Jahre immer noch eine lange Zeit sind. Das ist ein Fortschritt in Sachen humanere Flüchtlingspolitik in Bayern, den sich zu Beginn dieser Legislaturperiode niemand hat vorstellen können.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER))

Wichtig ist, dass dieses Gesetz nicht nur eine leere Worthülse bleibt, sondern dass seine Durchführung in der Praxis tatsächlich gelingt. Dazu sind wir alle aufgefordert. Mein Appell an dieser Stelle richtet sich ausdrücklich an uns alle, verehrte Kolleginnen und Kollegen, auch an die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände, die Flüchtlingsorganisationen, die Vertreter der Kommunen. Er richtet sich an alle, die sich immer wieder für eine humanere Asylpolitik eingesetzt haben. All denen möchte ich hier an dieser Stelle ausdrücklich Dank sagen für ihre Arbeit, ihren Einsatz, für ihr Engagement in den Gemeinschaftsunterkünften und in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Lassen Sie uns jetzt gemeinsam alles dafür tun, dass all diejenigen, die nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, auch tatsächlich in Wohnungen unterkommen. Ich denke, das ist auch vor dem Hintergrund der überquellenden Gemeinschaftsunterkünfte wichtig, die wir nun einmal haben. Das ist auch wichtig im Hinblick auf die Enge in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Nachdem seit April mit einer Vorgriffsregelung zum Teil schon die Voraussetzungen zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft geschaffen wurden, wissen wir in der Zwischenzeit auch - das wurde von den Kolleginnen schon angeführt -, dass es Probleme bei der Umsetzung gibt. Wir wissen, wo es hakt. Ich habe deshalb bereits Ge-

sprache mit den Verbänden und den Asylberatern gesucht, und ich stehe deshalb auch in engem Kontakt mit ihnen, ebenso mit den Regierungen und dem Sozialministerium. Ich denke, es ist eine wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass wir die Regelungen jetzt auch zielstrebig durchführen können.

Ich bin sehr dankbar, dass der Ministerrat heute im Entwurf des Nachtragshaushalts 400.000 Euro für die Asylsozialberatung genehmigt hat. Wir wissen, dass die Arbeit dort nicht mehr geschultert werden kann, dass es dringend notwendig ist, aufzustoßen. Seitdem die schwarz-gelbe Koalition in Bayern an der Regierung ist, ist deutlich Bewegung in die Asylpolitik gekommen. Es hat lange gedauert, das muss ich gestehen, bis wir diesen ersten Gesetzentwurf hier zur Ersten Lesung vorlegen konnten. Ich hoffe, dass wir den Gesetzentwurf zügig voranbringen.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Noch vor der nächsten Landtagswahl!)

Wir wissen und kennen die Positionen, wir haben sie bei verschiedenen Gelegenheiten diskutiert.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit?

Brigitte Meyer (FDP): Ich bin gleich fertig. Wir haben in der Tat hart und fair gerungen. Die Hoffnung stirbt zuletzt. Ich gehe davon aus, dass wir noch bestimmte Dinge ändern können. Ich meine, dass wir diesen Gesetzentwurf als gemeinsamen Fortschritt sehen können.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die Staatsregierung bitte ich Frau Haderthauer an das Mikrofon. Es tut mir wirklich leid, dass ich den Rednern und Rednerinnen immer ins Wort fallen muss. Es geht aber leider nicht anders. Bitte, Frau Haderthauer.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! In aller Kürze: Wenn hier von der Opposition genau das Gleiche eingewendet wird, was schon bei der Debatte um den Landtagsbeschluss Thema war, dann ist das nachvollziehbar, weil wir mit dem Gesetzentwurf den Landtagsbeschluss genau nachgezeichnet haben, und zwar genau so, wie hier die Willensbildung erfolgt ist.

Frau Weikert, genau die Familien, die Sie genannt haben, dürfen jetzt nach Abschluss des Erstverfahrens ausziehen, und zwar nicht aufgrund einer Einzelfallgenehmigung, sondern eines Regelauszugsgrundes. Das heißt, wir haben genau das gemacht, was Sie eingefordert haben; genau um diese Personen haben wir uns gekümmert. Dabei muss man wissen, dass das Erstverfahren im Schnitt sechs Monate dauert. Die meisten Verfahren dauern aber kürzer als sechs Monate.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Gestatten Sie eine Zwischenfrage von Frau Kollegin Ackermann?

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Nein. - Eine Wohnungsbeschaffungspflicht kann es nicht geben. Aber jetzt leben bereits über 9.000 Personen in Privatwohnungen. Sie alle haben eine Wohnung gefunden. Wenn aber jeder meint, er möchte in München leben, dann steht er auf der gleichen Warteliste wie Familien mit Kindern, die in München keine Wohnung finden und die nicht aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes kommen. Ich denke, wir müssen hier schon die Kirche im Dorf lassen. Ich habe die Regierungen angewiesen, zu helfen und die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls auch selbst Wohnungen anzumieten. Ich werde aber nicht einen Wohnungsbeschaffungsanspruch an dem Ort, an dem diejenigen es gerne möchten, in das Gesetz hineinschreiben. Ich glaube auch nicht, dass das ernsthaft verlangt werden kann.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Herr Fahn, ganz kurz zu den "Tagesthemen". Das waren Worte, denen ich viele, viele Taten habe folgen lassen. Ich habe damals gesagt: Zustände, wie sie damals in der Gemeinschaftsunterkunft Würzburg herrschten, wird es nicht mehr geben. Daraufhin haben wir den Haushaltsansatz, auch für die Baumaßnahmen, um knapp 30 Millionen Euro erhöht. Die Gemeinschaftsunterkünfte wurden auch aufgrund der Leitlinien, die ich daraufhin unverzüglich erlassen habe, saniert, und zwar von den Regierungen, die die Sanierung nach Anmeldung bei uns vollständig in der Hand haben. Dieser Prozess hält noch immer an, weil alles den Leitlinien entsprechen muss.

Zum Schluss noch zu Ihnen, Frau Ackermann. Wenn Sie sich am Grundsatz der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stören und am Sachleistungsprinzip, dann muss ich Ihnen sagen: Das Ganze ist im Asylverfahrensgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes niedergelegt. Dieses Gesetz gibt es seit 1993, und Rot-Grün hat daran bis heute auch nichts geändert.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bleiben Sie bitte am Redepult, Frau Haderthauer. Es gibt Zwischenbemerkungen von Frau Kollegin Ackermann und Herrn Kollegen Dr. Fahn. Bitte, Frau Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Haderthauer, Sie wissen ganz genau, dass das Sachleistungsprinzip auslegbar ist. Anders wäre es nicht möglich, dass es beispielsweise das "Krefelder Modell" gibt oder dass in Köln eine dezentrale Wohnsitznahme von Asylbewerbern rechtmäßig ist.

(Zuruf von der CSU: Was soll denn das jetzt?)

Es ist einzig und allein die bayerische Auslegung, die dazu führt, dass Asylbewerber hier nicht als willkommene Gäste betrachtet werden, sondern als Menschen, die zurückgehen sollen, und zwar so schnell wie möglich. Das wissen Sie ganz genau; denn Sie wollten den Halbsatz aus dem Gesetz streichen, mit dem die Rückkehrwilligkeit

gefördert werden soll. Tun Sie also bitte nicht so, als ob Sie es nicht wüssten; denn Sie wissen es ganz genau. Wir werden weiter daran arbeiten, das umzusetzen.

Ich wollte Sie aber auch noch fragen, weshalb das Gesetz so lange gedauert hat, wenn Sie nur den Landtagsbeschluss umgesetzt haben. Sie hätten den Gesetzentwurf doch dann am nächsten Tag vorlegen können. Sie haben doch sowieso nur alles abgeschrieben.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): An Ihrer Frage sieht man, dass Sie noch nie ein Gesetz gemacht haben.

(Beifall bei der CSU - Renate Ackermann (GRÜNE): Wir haben schon viele Gesetze gemacht!)

- Jedenfalls kein Gesetz in Bayern, das dann auch umgesetzt worden ist. Es galt, das, was im Landtagsbeschluss auf einer halben Seite niedergelegt wurde, vollzugsfreundlich und bürokratiearm in ein Gesetz zu fassen. Ich weiß, dass das Sachleistungsprinzip auslegungsfähig ist, deshalb bekommen über 9.000 vor allem abgelehnte Asylbewerber Bargeld im Bedarfsfall und leben in Bayern in Privatwohnungen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bitte, Herr Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Ministerin, Sie haben zwar geschickt geantwortet, aber ich komme noch einmal zu den "Tagesthemen". Sie haben gesagt: "Zustände wie in Würzburg". Die haben sich verbessert. Tom Buhrow hat aber gefragt, ich habe mir das Zitat extra noch einmal besorgt: "Sammelunterkünfte wie in Würzburg, die soll es nicht länger geben, richtig?" Darauf Ihre Antwort: "So ist es. Dafür setze ich mich ein." Das heißt, Sie haben gesagt, Sie setzen sich für die Abschaffung der Sammelunterkünfte ein.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Nein, das habe ich mit Sicherheit nicht gesagt, lieber Herr Fahn. Wenn Sie das kleine Wörtchen "die" auch gesagt hätten, dann wären wir dort, wo wir uns auch bei der Sendung befunden haben. Tom Buhrow hat gefragt: "Sammelunterkünfte wie die in Würzburg...". Es ging um die Zustände, die damals in Würzburg bestanden. Die gibt es nicht mehr, die wird es auch nicht mehr geben.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Dem ist so. - Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir versuchen, heute noch so viel wie möglich zu erledigen, damit wir morgen vielleicht statt um 0.30 Uhr schon um 00.00 Uhr Schluss machen können. Die Tagesordnungspunkte 4 bis 7, 9 und 8 werde ich noch beschließen. Wir könnten ebenso über die Tagesordnungspunkte 15, 23 und 24 abstimmen lassen. Für den Tagesordnungspunkt 12 reicht wegen fünf Minuten nicht mehr die Zeit. Wenn Sie damit einverstanden sind, verfahren wir so, damit wir wenigstens die Abstimmungen erledigt haben.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 16/10612

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatlerin: **Angelika Weikert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 16. Februar 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 157. Sitzung am 7. März 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 7. März 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 8. März 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/10612, 16/11817

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) ¹Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. ²Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verkürzen. ³Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) ¹Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

²In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder

4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Angelika Weikert

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Renate Ackermann

Abg. Brigitte Meyer

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 16/10612)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist der Herr Kollege Seidenath. Ihm folgt Frau Kollegin Weikert. Herr Kollege Seidenath, bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Zweiter Lesung befassen wir uns jetzt mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes. Das Gesetz definiert unseren Umgang mit Asylbewerbern neu, mit Menschen, die in einer elementaren Notlage zu uns kommen. Wir können den Gesetzentwurf tatsächlich als Meilenstein betrachten - für sich genommen, aber auch im Gesamtpaket mit den zahlreichen Maßnahmen, die wir bereits in den letzten Monaten und Jahren im Asylsozialrecht umgesetzt haben.

Der Gesetzentwurf fußt auf dem Landtagsbeschluss vom 14. Juli 2010. In einem engen Schulterschluss haben CSU und FDP einen Quantensprung im Asylsozialrecht geschaffen. Ein Quantensprung ist er insbesondere wegen der Obergrenze für den Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften für diejenigen Personen, bei denen ein tatsächliches und rechtliches Abschiebungshindernis besteht. Familien beispielsweise dürfen grundsätzlich gleich nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen und eine private Wohnung nehmen, alle anderen Asylbewerber spätestens vier Jahre nach diesem Zeitpunkt. Das behördliche Erstverfahren - dies möchte ich betonen - dauert dabei im Durchschnitt sechs Monate, also ein halbes Jahr. Damit sind die Fälle, wie ich sie selbst aus Dachau kenne, dass nämlich Asylbewerber fast 20 Jahre lang in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und dass Kinder ihre ge-

samte Jugend dort verbringen, künftig nicht mehr möglich. Das ist neu. Das ist eine humanitäre Errungenschaft. Das ist ein neuer Baustein des sozialen Bayern, den wir heute hier beschließen werden, in engem Schulterschluss zwischen CSU und FDP.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Hinzu kommen viele weitere Gruppen wie Kranke oder Schwangere, die ebenfalls eine private Wohnung nehmen dürfen und die nun als Gruppen erstmals ausdrücklich im Gesetz normiert sind.

Die Aufzählung ist bewusst nicht abschließend. Mit diesem neuen Instrument ist es deshalb möglich, jeden einzelnen Asylbewerber angemessen zu würdigen. Die Behörden erhalten einen deutlichen Ermessensspielraum. Humanität lässt sich eben nicht in ein Schema pressen.

Zudem dürfen die zahlreichen weiteren Maßnahmen im Bereich des Asylsozialrechts nicht vergessen werden. Ich möchte sie nur ganz kurz in Erinnerung rufen: die deutliche Lockerung der Residenzpflicht, nun bezogen auf den Regierungsbezirk und die angrenzenden Landkreise; die Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften, die jetzt Mindeststandards vorsehen, sowie die Erhöhung - das ist mir auch ganz wichtig; es ist beinahe eine Verdoppelung - der Mittel für die Asylsozialberatung von 1,4 Millionen Euro auf 2,6 Millionen Euro im Haushalt 2012.

An dieser Stelle möchte ich allen, die sich in Bayern so engagiert um die Betreuung der Asylbewerber kümmern, den Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände, aber auch den Mitarbeitern der Regierungen in den Gemeinschaftsunterkünften, den Mitarbeitern in den Regierungen selber und auch im Ministerium ein herzliches Dankeschön sagen. Hier fließt viel Herzblut, hier besteht das engagierte Bemühen, die Lebenssituation der Asylbewerber zu verbessern. Ein herzliches Vergelts Gott dafür!

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich bin Frau Weikert ausdrücklich dankbar dafür, dass sie im Ausschuss sehr objektiv und ausgewogen zum Gesetzentwurf Stellung genommen hat. Ich denke, das ist das Klima, in dem wir uns diesem Problem annähern sollten; denn auch mit diesem Gesetzentwurf haben wir bei aller berechtigten Freude nicht alle Probleme gelöst. Das sage ich auch deutlich. Es gibt schon jetzt eine recht hohe Zahl von Fehlbelegern. 11 % sind es aktuell, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen, obwohl sie es dürften. Darum müssen wir uns kümmern. Auch wird es eine Aufgabe sein zu verhindern, dass sich künftig bestimmte Viertel und Ortsteile entwickeln, in denen fast ausschließlich Asylbewerber leben. Ebenso müssen wir beobachten, wie sich das Binnenklima in den Gemeinschaftsunterkünften ändert, wenn dort nur noch alleinstehende Männer leben.

Diese Objektivität und Ausgewogenheit, die Frau Weikert im Ausschuss an den Tag gelegt hat, hätte ich mir auch von einigen Veröffentlichungen der letzten Tage gewünscht, die jede Ausgewogenheit haben vermissen lassen. Fortschritte werden darin nicht zur Kenntnis genommen. Stattdessen wird alles schlechtgeredet. Eine Pressemitteilung, die uns heute erreicht hat, zeigt genau dies. Darin heißt es, die CSU verweigere sich einer menschenwürdigen Neuregelung. Im Klartext heißt das: Die Neuregelung ist menschenunwürdig. Wer so etwas behauptet, dem geht es offenbar nur um Opposition und nicht um eine Verbesserung der Situation. Das ist sehr bedauerlich und muss von uns zurückgewiesen werden.

Meine Damen und Herren, ich darf zusammenfassen: Der Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes ist ein großer und wichtiger Schritt, ja ein Quantensprung für all jene, die in einer echten Notlage zu uns kommen. Wir werden deshalb der Gesetzesänderung gerne und aus Überzeugung zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Weikert. Bitte sehr.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Seidenath, es wird Sie nicht verwundern, dass wir es ein wenig anders einschätzen als Sie. In den Diskussionen im Ausschuss, die Sie schon hervorgehoben haben, haben wir das bereits deutlich gemacht.

Ich stimme in einem mit Ihnen überein - das möchte ich meinen kurzen Ausführungen voranstellen -, nämlich im allgemeinen Dank an die vielen ehren- und hauptamtlichen Helfer, die es im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte und im gesamten Bereich der Flüchtlingsberatung gibt. Das ist eine ganz schwierige Aufgabe. Sie sind mit Menschen konfrontiert. In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es auch immer wieder Vorfälle. Ich glaube, das können wir gar nicht genügend würdigen. Herr Seidenath, insoweit stimme ich mit Ihnen überein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Jetzt zu dem Gesetzentwurf. Wie wir bereits im Ausschuss deutlich gemacht haben, ist uns der Grundgedanke des Gesetzentwurfs zu stark an asylpolitischen und zu wenig an sozialen und humanitären Grundsätzen ausgerichtet. Ich drücke es jetzt genau so aus. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Der große Geist dieses Gesetzentwurfs stammt - das ist meine tiefe Überzeugung - eher aus dem Innenministerium als aus dem Sozialministerium.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER):

Das ist auch so! Ja!)

Dahinter steht immer noch die Haltung, dass man den Menschen den Aufenthalt so unangenehm wie möglich macht, damit sie das Land möglichst schnell wieder verlassen. Die Erleichterungen, die Sie, Herr Seidenath, gerade hervorgehoben haben, werden in dem Gesetzentwurf durch viele bürokratische Hürden eingeschränkt. Ich bleibe bei einem einzigen Beispiel und bitte Sie, Kolleginnen und Kollegen, das nachzuvollziehen. Eine Familie, die nach Ihrem Gesetzentwurf ausziehen kann, muss erst eine konkrete Wohnung vorweisen, bevor sie tatsächlich ausziehen kann. Ich bitte Sie! Wie

schafft es eine Familie aus dem Iran, aus dem Irak oder aus Afghanistan mit vielleicht drei oder vier Kindern in München, in Nürnberg, aber auch in anderen Städten, sich selbst eine Wohnung zu besorgen? Aber erst wenn sie das geschafft hat, bekommt sie die Auszugsgenehmigung.

Kolleginnen und Kollegen, die Art und Weise, wie wir mit Flüchtlingen und Asylbewerbern umgehen - ich kann sehr wohl zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten unterscheiden -, ist nicht nur etwas, was das Land Bayern freiwillig tut, sondern das Land tut es aufgrund internationaler Verpflichtungen und aufgrund von Verpflichtungen gegenüber dem Bund. Ich sage nur: Die Verteilung erfolgt nach dem Königsberger Schlüssel. Es gibt auch eine Verpflichtung Europa gegenüber. Dies ist also Verpflichtung, keine freiwillige Leistung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich darf an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass nur ein ganz geringer Teil der weltweiten Flüchtlingsbewegungen überhaupt Bayern, Deutschland und Europa erfasst. Die meisten Flüchtlinge gehen in arme Länder, wo man noch nicht einmal eine Hütte hat, die man mit den neu Angekommenen teilen kann. Deshalb muss sich Bayern, muss sich die Bundesrepublik Deutschland an der humanitären Ausgestaltung messen lassen.

Da sage ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU und FDP, etwas ganz Schönes. In dieser Frage hat sich der Geist nämlich schon lange geändert. Ihr Integrationsbeauftragter Martin Neumeyer - hallo, Herr Neumeyer - hat vor ein paar Tagen allen Kommunen eine Arbeitshilfe geschickt. Ich habe sie mir kopiert. Diese Arbeitshilfe ist im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds, mit Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entstanden und hat die klare Botschaft, dass es sich lohnt, sowohl wenn man die Kosten anschaut als auch wenn man die Zukunft unserer Gesellschaft anschaut, positiv auf Flüchtlinge zuzugehen, sie

ganz früh zu integrieren, sich ganz schnell darum zu kümmern, dass sie eine Arbeit aufnehmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das sind klare Integrationsmaßnahmen. Herr Neumeyer, Sie kennen das. Es wurde ausgerechnet, dass es sogar weniger kostet, wenn wir uns frühzeitig um Integrationsmaßnahmen bemühen.

Die Broschüre gebe ich Ihnen gerne mit. Lesen Sie sie durch. Das Fazit ist wunderbar. Es ist ein eindeutiges Plädoyer. Aufgrund unserer demografischen Entwicklung und auch des Potenzials, das in Flüchtlingen steckt, lohnt es sich, sie zu integrieren, sich um sie zu kümmern.

Ein Allerletztes - meine Redezeit läuft ab -: Zum Schluss muss ich Ihnen zum Vorwurf machen, dass Sie in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigen, dass eindeutig festgestellt ist, dass ein langer Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften krank macht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das hat die Anhörung ergeben. Das wird uns von allen Medizinern bestätigt. Es ist auch im Zusammenhang mit den Vorfällen in Würzburg und den jüngsten Vorfällen in der Bayernkaserne deutlich geworden. Ich sage das, obwohl ich wirklich vorsichtig damit umgehe. Die Kollegin Stachowitz und ich waren dort und haben mit den Flüchtlingen geredet. Das geht so nicht. Auch vier Jahre sind deutlich zu lang. Wenn Sie nichts anderes finden, müssen Sie viele Begleitprogramme anbieten. Fangen Sie an, die Menschen offen aufzunehmen, sie durch Sprachkurse zu unterstützen und sie ein Stück weit zu integrieren. Das trägt zum Selbstbewusstsein der Flüchtlinge bei.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Frau Kollegin!

Angelika Weikert (SPD): Letzter Satz: Selbst wenn sie Deutschland irgendwann wieder verlassen müssen, sind sie gute Botschafter für die Bundesrepublik und Bayern. Wir sind ein Exportland und können gute Botschafter gebrauchen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Frau Kollegin Weikert. Jetzt kommt Kollege Dr. Fahn zu Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Seidenath, Sie haben von einem Quantensprung gesprochen. Diese Meinung teilen wir leider nicht. Wir meinen, es ist ein Sprung, aber maximal ein Schneckensprung daraus geworden.

(Dr. Otto Bertermann (FDP): Eine Schnecke springt doch überhaupt nicht!)

- In Anführungszeichen, Herr Kollege Bertermann. - Natürlich gibt es kleine Fortschritte: die Leitlinien, die erlassen worden sind, oder auch die Lockerung der Residenzpflicht. Das wollen wir nicht bestreiten. Aber wir merken: Es dauert viel zu lang. Die Anhörung fand im Jahr 2009 statt, das Gesetz wurde am 14. Juli 2010 zum ersten Mal beraten, und jetzt haben wir schon 2012. Ob wir bis zur Landtagswahl überhaupt noch die Umsetzung erleben, wage ich zu bezweifeln, meine Damen und Herren.

Dann hat Herr Seidenath eine Veröffentlichung kritisiert - wahrscheinlich ist sie vom Flüchtlingsrat -, in der von einer "menschenunwürdigen Politik" die Rede ist. Dazu zitiere ich Ihnen einmal andere Personen, die Sie vielleicht mehr respektieren, auch Bischöfe. Bischof Dr. Friedhelm Hofmann aus Würzburg sagt, die Lebenssituation der Asylbewerber sei deprimierend; die Menschenwürde dürfe nicht auf der Strecke bleiben; die Aufenthalte in der Gemeinschaftsunterkunft müssten unbedingt verkürzt werden. Oder Dr. August Stich, Chefarzt der Missionsärztlichen Klinik in Würzburg, sagt: "Das System in Bayern an sich ist menschenverachtend." Die medizinische Versorgung sei unzureichend. Dies ist vor circa drei Wochen gesagt worden. Rainer Beer

schrieb einen Brief an die Frau Staatsministerin und sagte ebenfalls: Den meisten Asylbewerbern fehlt die erforderliche medizinische Betreuung. Deutsch lernen zu dürfen muss Standard für Flüchtlinge in Bayern werden. Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm sagte, solche Unterkünfte dürften keine dauerhafte Lösung sein. Der Coburger Landrat Michael Busch - schon zwei Jahre ist das im Ausschuss - hat ein Konzept für eine dezentrale Unterbringung der Asylbewerber mit Unterstützung aller 17 Bürgermeister ohne zusätzliche Kosten für die Staatsregierung entwickelt. Das Ergebnis: Im Sozialausschuss sowie vom Sozialministerium wurde es abgelehnt. Das ist einfach schade, denn gerade dezentrale Unterbringung ist viel besser als die zentrale in Massenunterkünften. Wir sind für dezentrale Unterbringung.

Außerdem, Herr Seidenath, wenn Sie das kritisieren: Es gibt Fernsehsendungen; zum Beispiel hat "Kontraste" letzte Woche sechs Minuten über die Gemeinschaftsunterkünfte berichtet. Das war nicht gerade positiv für die bayerische Asylpolitik. Auch das Bayerische Fernsehen hat letzte Woche in Würzburg und Aschaffenburg gedreht und wird am Dienstag über die bayerische Asylpolitik berichten sowie über die Probleme und Defizite, die dabei bestehen.

Der Gesetzentwurf ist sicherlich ein kleiner Fortschritt, und ich möchte ausdrücklich betonen: Das hat die FDP erreicht. So richtig freuen kann sich die FDP auch nicht, aber immerhin: Ein kleiner Fortschritt ist es.

Es gibt jedoch inzwischen auch schon andere Kommunalpolitiker. Beispielsweise hat der Würzburger Stadtrat letzte Woche ein Zehn-Punkte-Programm mit Verbesserungen für die Asylbewerber verabschiedet, in dem es unter anderem darum geht, dass Essenspakete abgeschafft werden. Auch die CSU im Würzburger Stadtrat hat dafür gestimmt. So etwas müssen wir auch einmal im Landtag haben, damit es hier konkret verabschiedet wird.

Wir von den FREIEN WÄHLERN haben einen Gesetzentwurf eingebracht. Wir wollen, dass Asylanten maximal ein Jahr in der Unterkunft wohnen und sich dann Wohnungen

suchen dürfen, und bei denjenigen, die ausziehen dürfen, darf sich dies nicht mehr auf Familien mit Kindern beschränken, sondern es muss sich auch auf andere Personen wie Alleinerziehende, Senioren und andere größere Personengruppen beziehen.

Ein Punkt, der mir besonders wichtig ist, ist die Begrenzung der Lagerfrist auf ein Jahr. Aber die bayerische Asylpolitik will nach wie vor die Ausreisebereitschaft fördern; so stand es auch immer in den Regelungen. Ich glaube, die Frau Staatsministerin wollte etwas anderes; aber Innenminister Herrmann hat sich durchgesetzt. So stand es in allen Medien, obwohl ein Großteil der Flüchtlinge schon sehr lange in Bayern lebt. Ich hatte eine Schriftliche Anfrage an Frau Haderthauer gestellt. Darin habe ich gefragt: Wie viele Asylbewerber wohnen 5, 10 oder 15 Jahre hier? Konkret in Zahlen: 15 % aller Asylbewerber in Bayern - das sind 1.576 Menschen - leben länger als fünf Jahre in Bayern, und 400 sogar länger als zehn Jahre. Für diese Personen ist die bisherige bayerische Asylpolitik gescheitert, das muss man klar sagen. In diesen Fällen wären unbedingt Integrationsmaßnahmen - an erster Stelle steht dabei der kostenlose Deutschunterricht - notwendig. Ich erinnere auch an den evangelischen Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, der sagte, wir brauchen ein Bleiberecht für integrierte Menschen. Kinder, die ihre Heimatsprache schon gar nicht mehr können, sollten hierbleiben dürfen.

Fazit: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist für uns enttäuschend, bestenfalls ein laues Lüftchen. Es fehlen praxisnahe, unbürokratische Lösungen. Die Probleme der Flüchtlinge werden nur unzureichend gelöst. Vielleicht werden die Probleme der Koalition gelöst, aber wir sind noch guter Hoffnung, dass sich in Bayern vielleicht doch noch mehr bewegt, als es bisher der Fall ist. Deshalb müssen wir den Gesetzentwurf leider ablehnen. Ich habe jetzt 45 Sekunden überzogen, Entschuldigung!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wunderbar! Herzlichen Dank, Herr Kollege Dr. Fahn. - Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Ackermann; ihr folgt Frau Kollegin Brigitte Meyer. Bitte schön, Frau Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Seidenath, da haben Sie aber große Worte bemüht!

(Bernhard Seidenath (CSU): Zu Recht!)

Sie sind mit einem Quantensprung über den Meilenstein gesprungen und als Bettvorleger gelandet.

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Nach drei Jahren Debatte über diesen Gesetzentwurf und ein Jahr nach dem - wie ich gehört habe - mühsam ausgehandelten Asylkompromiss kommt heute nun der Änderungsentwurf des Aufnahmegesetzes auf die Tagesordnung.

Schauen wir uns einmal den Stand an. Es gibt im Moment in Bayern 120 Flüchtlingslager für rund 9.000 Flüchtlinge, und die Lager sind voll. Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeeinrichtungen können nicht ausziehen, da die Gemeinschaftsunterkünfte sie nicht aufnehmen können. Diese Situation ist hausgemacht; denn der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften, damit wieder Platz würde, ist praktisch unmöglich, und er würde auch mit dem Änderungsentwurf unmöglich bleiben; denn die vorläufige Neuregelung, die im Vorgriff auf die Gesetzesänderung bereits im April 2011 in Kraft gesetzt wurde, zeigt sehr deutlich das Problem auf: dass nur eine Handvoll Flüchtlinge ausziehen konnten.

Der Gesetzentwurf bringt - das gestehe ich gern zu - eine Erleichterung: Das ist die Ausweitung der Residenzpflicht von den Kreisen auf die Bezirke. Das ist für die Flüchtlinge tatsächlich eine Erleichterung, das möchte ich hier ausdrücklich sagen. Es gibt auch eine Erleichterung für den Auszug von Familien, aber alle anderen Flüchtlinge müssen sich Einzelfallprüfungen unterziehen. Für Flüchtlinge, die ihre Identität nicht

offenlegen bzw. nicht offenlegen können - auch solche gibt es, da sie ihre Papiere aus den Heimatländern nicht bekommen, es sei denn, sie fahren hin, aber dann kommen sie natürlich nicht mehr zurück -, ist es vollkommen unmöglich, auszuziehen.

Weiterhin bleibt natürlich der Ermessensspielraum der Ausländerämter erhalten. Sie haben das als Positivum genannt. Ich halte es nicht für sehr positiv; denn wie wir wissen, gibt es durchaus sehr rigide handelnde Ausländerämter, die den Flüchtlingen große Schwierigkeiten machen. Der Auszug ist auch erst vier Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens möglich. Das sind vier Jahre zu viel; denn wie bei der Anhörung vor drei Jahren, am 23.04.2009, von Ärzten, Juristen, Pfarrern und Wohlfahrtsverbänden deutlich gemacht wurde, ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften "menschenunwürdig". Ich zitiere das Wort ganz bewusst. Es ist ein Zitat und nicht nur allein meine Meinung, sondern auch die Meinung des EU-Menschenrechtskommissars, der sich Gemeinschaftsunterkünfte angesehen und gesagt hat, die Verhältnisse in den Gemeinschaftsunterkünften seien untragbar. Daran hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf bleibt extrem bürokratisch, entmündigend und von Misstrauen geprägt. Ich nenne Ihnen ein Beispiel, es ist vorhin gerade angesprochen worden; allerdings war es noch ein wenig zu einfach:

(Alexander König (CSU): Das sind die ewig Unzufriedenen!)

Wenn jemand ausziehen darf, dann muss er vorher erst eine Wohnung nachweisen. Aber damit nicht genug, er braucht auch noch den Mietvertrag, obwohl teilweise noch in seinen Papieren steht, dass er keine Wohnung bekommen darf. Wenn er den Mietvertrag hat, muss er einen Antrag an den Bezirk richten. Dieser erkundigt sich dann beim Ausländeramt, und erst wenn dieses das Plazet gibt, kann er die Wohnung nehmen, und diese ist in der Zwischenzeit meist schon weg.

Wir haben einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Dieser sieht den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft spätestens nach einem Jahr vor und befürwortet die dezentrale Wohnsitznahme. Wir meinen, dass so die Integration gelingen kann. Wenn die Menschen mittendrin wohnen, entstehen in der heimischen Bevölkerung weniger Animositäten und Aggressionen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihren Gesetzentwurf lehnen wir als ungeeignet ab. Er bestätigt nur Ihre Absicht, die Rückkehrwilligkeit von Flüchtlingen zu fördern, wie es so zynisch heißt.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Ackermann. - Letzte Rednerin ist Frau Kollegin Brigitte Meyer. Bitte schön, Frau Kollegin Meyer.

Brigitte Meyer (FDP): Herr Präsident, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Es war in der Tat ein langes Prozedere, das uns viel Kraft, Verhandlungsgeschick und Durchhaltevermögen gekostet hat und das heute endlich zu einem Abschluss gebracht werden soll. Zum 1. April soll die Änderung des Aufnahmegesetzes in Kraft treten, welche den schon 2010 hier im Landtag beschlossenen Asylkompromiss umsetzt. Dann können Familien nach Abschluss des Erstverfahrens sowie alle anderen Personen nach weiteren vier Jahren aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen und eine eigene Wohnung beziehen. Vier Jahre sind in der Tat eine lange Zeit. Aber immerhin haben in Zukunft auch alleinstehende Männer die Möglichkeit, aus diesen Unterkünften auszuziehen.

Ich bin Realistin und Praktikerin genug, um zu wissen, dass es auch dann noch Schwierigkeiten geben wird. Aber ich möchte meine Redezeit in dieser abschließenden Beratung dazu nutzen, den Skeptikern der Verbesserungen ein wenig den Wind aus den Segeln zu nehmen und um breite Zustimmung auch bei ihnen zu werben.

Es wird immer wieder behauptet, das Gesetz sei nicht das Papier wert, auf dem es geschrieben stehe, da die Formulierungen so weit gefasst seien, dass kaum Flüchtlinge ausziehen könnten. Dazu stelle ich fest: Wir schreiben in Artikel 4 Absatz 4 in völliger Abkehr von der bisherigen Rechtslage - das kommt einem Paradigmenwechsel gleich - explizit das Recht zum Auszug für bestimmte Personengruppen fest. Das heißt gerade nicht, dass diesen Menschen der Auszug, wie es in dem im Moment noch gültigen AMS heißt, "in der Regel" gestattet werden soll - das war eine vorgezogene Verordnung -, sondern es gibt jetzt einen Rechtsanspruch. In Absatz 4 heißt es nämlich: "Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind ..."

Zu den Ausnahmen in Absatz 5: Die Hürde zur Bejahung dieser Ausnahmen wurde - im Vergleich zu dem noch gültigen AMS - deutlich erhöht. Es müssen nun erhebliche Verstöße der auszugsberechtigten Personen vorliegen, nicht jeder Verstoß ist automatisch relevant. Unter Absatz 5 Nummer 2 sind selbstverständlich nur die Personen gemeint, denen es unter den gegebenen Umständen überhaupt zumutbar ist, an der Identitätsaufklärung oder bei sonstigen Pflichten mitzuwirken. Wenn jemand mit der Passvorlage wieder abgeschoben werden kann, dann ist das ein solcher Fall.

Dem Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach Absatz 5 hat nunmehr die Behörde zu führen. Lässt sich nicht sicher feststellen, ob eine Person vorwerfbar nicht hinreichend an der Aufklärung ihrer Identität mitgewirkt hat, so ist Absatz 5 nicht anzuwenden.

Abschließend eine Anmerkung zu dem größten Missverständnis: Selbst wenn die Behörde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach Absatz 5 bejaht, ergibt sich daraus noch kein Automatismus in dem Sinne, dass ein Auszug nicht mehr infrage kommt. Dann steigt die Behörde in die Einzelfallprüfung ein. In die Ermessensausübung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel das Wohl der Familie und die konkreten Wohnverhältnisse in der Gemeinschaftsunterkunft. Bei Letzterem geht es insbesondere darum, ob die Leitlinien des Ministeriums zu Art, Größe und Ausstattung erfüllt werden oder nicht. Erst am

Ende dieser Prüfung ergeht die Entscheidung. Ablehnungen müssen zukünftig wirklich begründet sein. Das ist eine erhebliche Änderung.

Wie Sie alle wissen, ist diese Gesetzesänderung das Ergebnis eines langen Kompromissweges. Es ist klar, dass die FDP-Landtagsfraktion gern mehr erreicht hätte. Doch wie das Wort "Kompromiss" schon ausdrückt: Es ist eine Einigung. Beide Seiten mussten Zugeständnisse machen. Ohne Zugeständnisse an unseren Koalitionspartner gäbe es bis heute nicht die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme.

(Beifall bei der FDP)

Wir brauchen jetzt die Mithilfe aller, damit das Gesetz tatsächlich draußen mit Leben erfüllt werden kann.

An dieser Stelle möchte ich den Wohlfahrtsverbänden und allen Menschen, die sich in den Einrichtungen engagieren - manchmal weit über die Grenzen ihrer Kraft hinaus -, ein herzliches Dankeschön sagen. Damit die Asylberatungsstellen vor Ort die notwendige Beratung und Unterstützung besser leisten können, haben wir Liberale uns dafür eingesetzt, dass die Mittel hierfür im Rahmen des Nachtragshaushalts um 1,2 Millionen Euro aufgestockt werden. Wir sind sehr dankbar dafür, dass das geglückt ist.

(Beifall bei der FDP)

Auch wenn es noch viele Möglichkeiten für Verbesserungen im Bereich der Asylpolitik in unserem Bayernland gibt, bin ich doch über das Erreichte froh. Ich werbe wirklich eindringlich auch bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, um Unterstützung. Überlegen Sie es sich noch einmal! Die Alternative für die Menschen draußen in den Einrichtungen wäre im Moment, dass alles so bleibt, wie es ist. Das können Sie nicht ernsthaft wollen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Meyer. - Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10612 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses auf Drucksache 16/11817 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist das mit den Stimmen von CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD, FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Deswegen führen wir sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, dass sie in einfacher Form durchgeführt wird. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Wer dagegen stimmt, den bitte ich nunmehr, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist das Gesetz so angenommen.

(Beifall bei der FDP)

Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 30. März 2012

Datum	I n h a l t	Seite
26.3.2012	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes 26-5-A	82
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten 2130-1-I	84
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-2-L	85
1.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft 200-27-1-UG	86
7.3.2012	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt 2038-3-9-1-UG	87
9.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 2210-4-4-WFK	88
11.3.2012	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung 7824-3-L	90
15.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Sachverständigen im Bauwesen 2132-1-10-I	91
–	Druckfehlerberichtigung der Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2032-1-1-F	92

26-5-A

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Vom 26. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) ¹Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. ²Die zuständige Behörde kann

die Frist nach Satz 1 verkürzen. ³Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) ¹Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

²In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder

Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder

4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 26. März 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2130-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das
Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten**

Vom 21. März 2012

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, § 80 Abs. 5 Satz 1 und § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten (BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „die Flurbereinigungsbehörde oder“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dem Umlegungsausschuss kann auch die Durchführung vereinfachter Umlegungen übertragen werden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde auf eine andere geeignete Behörde übertragen wird.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Abkürzung „BBauG“ durch die Worte „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3a werden die Worte „des Bundesbaugesetzes“ durch die Abkürzung „BauGB“ ersetzt.

4. §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 5.

6. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ und die Worte „§ 157 BBauG“ durch die Worte „§ 217 BauGB“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird § 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7841-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 21. März 2012

Auf Grund des § 8a Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 V1), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVBl S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „(ABl L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 (ABl L 278 S. 7)“ durch die Worte „(ABl L 30 S. 16, ber. 2010 ABl L 43 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 8a Abs. 2 InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) genannten Feldraine hinaus werden folgende Landschaftselemente mit einer Breite von jeweils bis zu zwei Metern als Teil der genutzten Fläche im Sinn des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbe-

stimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl L 316 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt:

1. Gräben, soweit sie nicht ganzjährig Wasser führen,
 2. Hecken im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DirektZahlVerpflV mit einer Länge von unter zehn Metern,
 3. Baumreihen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflV mit weniger als fünf Bäumen oder einer Länge von unter 50 Metern,
 4. Einzelsträucher.“
3. In § 13 werden die Worte „Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl I S. 801),“ durch das Wort „Betriebsprämiedurchführungsverordnung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

200-27-1-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft**

Vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann folgende Aufgaben abweichend von der Anlage ganz oder teilweise auf andere Wasserwirtschaftsämter übertragen:

1. Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Gewässerabschnitte oder wasserwirtschaftliche Anlagen,
2. einzelne Projekte und Maßnahmen sowie
3. weitere Aufgaben, deren abweichende Zuordnung aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint.

²Abweichend von der Anlage nehmen die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und München zentrale Bewilligungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen der EU-Kofinanzierung wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 1. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2038-3-9-1-UG

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des
gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes
beim Bayerischen Geologischen Landesamt

Vom 7. März 2012

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt (EinstellungsV/GLA) vom 14. November 1979 (BayRS 2038-3-9-1-UG) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 7. März 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2210-4-4-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen
für Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Vom 9. März 2012

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin“ durch die Worte „im Akademischen Bereich“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Universitäten kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Universitäten hat erworben“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist,“.
 - cc) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „oder die Zweite

Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen hat erworben“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „bei Bewerbern für die Hochschule für Fernsehen und Film München soll an Stelle der Tätigkeit nach Halbsatz 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen werden“ eingefügt.

- d) In Abs. 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen hat erworben“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachlehrer und Fachlehrerinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers oder der Fachlehrerin kann eingestellt werden“

durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben hat erworben“ ersetzt.

bb) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist oder“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 kann bei Lehrkräften im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen eine Tätigkeit im Hochschulbereich angerechnet werden, wenn hierfür dringende dienstliche Gründe bestehen und sich der Bewerber während dieser Tätigkeit besonders bewährt hat.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Bereich der Vermittlung lebender Fremdsprachen sind Ausnahmen von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit des Hochschulabschlusses zulässig; die Einzelheiten regelt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 4 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 9. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7824-3-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Vom 11. März 2012

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291; BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Rinder“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Buchst. b werden in der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ die Worte „ZV Würzburg“ durch die Worte „RZV Franken“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 Buchst. a werden in der Spalte „Art der Leistungsprüfung“ die Worte „Nachkommen von Prüfbullen“ durch die Worte „Tiere aus der Nachkommenprüfung gemäß Zuchtprogramm“ ersetzt.
2. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Pferde“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ und der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsverglei-

chen“ wird jeweils die Abkürzung „Lfl“ durch die Abkürzungen „LV, KV“ ersetzt.

- bb) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“, der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen“ und in der Spalte „Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte“ wird jeweils die Fußnote „²⁾“ durch die Fußnote „¹⁾“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
3. In das Verzeichnis der Abkürzungen werden unter der Zeile „HLP Hengstleistungsprüfung“ die Zeile „KV Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.“ und unter der Zeile „NKP Nachkommenprüfung“ die Zeile „RZV Rinderzuchtverband“ eingefügt.
 4. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - a) Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 11. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2132-1-10-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter
und Prüfsachverständigen im Bauwesen**

Vom 15. März 2012

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2011 (GVBl S. 720), erhält folgende Fassung:

„Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern;“.

§ 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 PrüfVBau, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „, solange der Prüffingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ eingefügt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau in der Fassung vom 1. Januar 2012 gilt für Prüffingenieure und Prüfsachverständige, die am 31. März 2012 über eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes verfügen haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

München, den 15. März 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2032-1-1-F

Druckfehlerberichtigung

Die Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt berichtigt:

Statt „Ausgust“ muss es richtig „August“ lauten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
